



JUGENDORDNUNG
für die
JUGENDFEUERWEHR
der kreisfreien Stadt Memmingen
im Stadtfeuerwehrverband Memmingen e.V.

Aktuell gültige Fassung vom 18.11.2019

Vorwort

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Dienstanweisung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Diese Jugendordnung regelt die zentralen Rahmenbedingungen für die Jugendfeuerwehren der Stadt Memmingen. Diese sind als Stadtjugendfeuerwehr im Stadtfeuerwehrverband Memmingen e.V. organisiert.

Inhalt

Vorwort	1
§ 1 - Name, Sitz und Zweck	2
§ 2 - Mitgliedschaft.....	2
§ 3 - Rechte und Pflichten.....	2
§ 4 - Organe.....	2
§ 5 - Delegiertenversammlung	3
§ 6 - Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss.....	3
§ 7 - Stadt-Jugendfeuerwehrleitung	4
§ 8 - Verwaltung und Finanzierung	4
§ 9 - Auflösung.....	4
§ 10 - Betreuung und Förderung.....	5
§ 11 - Schlussbestimmungen.....	5

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

1. Die Jugendgruppen der Feuerwehren der kreisfreien Stadt Memmingen haben sich zur Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt Memmingen im Stadtfeuerwehrverband Memmingen e.V., nachfolgend Stadt-Jugendfeuerwehr genannt, zusammengeschlossen.

2. Die Stadt-Jugendfeuerwehr hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Stadtjugendfeuerwehrwartes.

3. Die Stadt-Jugendfeuerwehr ist die Jugendorganisation des Stadtfeuerwehrverbandes Memmingen e.V., die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere

- a) Pflege des Verantwortungsbewußtseins und des Kameradschaftsgeistes
- b) Förderung des sozialen Engagements
- c) staatsbürgerliche und internationale Begegnungen
- d) Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager usw.
- e) Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
- f) Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren

4. Die Stadt-Jugendfeuerwehr hat den Zweck, die in ihren vereinten Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch

- a) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit
- b) Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Führungskräfte
- c) Organisation von Jugendtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendgruppen und ihrer Führungskräfte
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und mit den Jugendringen auf Stadt- / Kreisebene
- e) Pflege internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit
- f) Vertretung der Interessen der Jugendarbeit der Feuerwehren

§ 2 - Mitgliedschaft

Mitglieder sind die Jugendgruppen der Mitgliedsfeuerwehren des Stadtfeuerwehrverbandes Memmingen e.V., wenn sie die „Jugendordnung für die Jugendgruppen der Feuerwehren Bayerns“ angenommen haben.

§ 3 - Rechte und Pflichten

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Jugendordnung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teil. Sie sind verpflichtet, die Jugendfeuerwehr bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 4 - Organe

Organe der Stadt-Jugendfeuerwehr sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
- c) die Stadt-Jugendfeuerwehrleitung

§ 5 - Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der Stadt-Jugendfeuerwehr. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus
 - a) dem Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
 - b) den Jugendfeuerwehrwarten
 - c) den Jugendgruppensprechern
3. Zeitpunkt und Ort der Delegiertenversammlung werden mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben. Zur Delegiertenversammlung können weitere Personen, Behörden und Organisationen eingeladen werden. Ihnen kann in der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vorher an den Stadt-Jugendfeuerwehrwart einzureichen. Die vorläufige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen. Die Frist für die Einladung und Zustellung der Tagesordnung beginnt mit dem Tag der Absendung an der Stadt-Jugendfeuerwehrleitung zuletzt mitgeteilter und bekannter Anschrift.
5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Der Jugendfeuerwehrwart, sowie der Jugendgruppensprecher können sich durch einen Vertreter vertreten lassen. Bei Beschlusunfähigkeit ist innerhalb vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
6. Jeder Delegierter hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Enthaltungen sind nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen erforderlich.
7. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Stadt-Jugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
8. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind
 - a) Wahl der Stadt-Jugendfeuerwehrleitung
 - b) Wahl des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses
 - c) Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Stadt- Jugendfeuerwehrausschusses
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
 - g) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - h) Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit auf Stadtebene

§ 6 - Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss

1. Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus
 - a) der Stadt-Jugendfeuerwehrleitung
 - b) dem Stadt-Jugendgruppensprecher
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) den Fachbereichsleitern
2. Der Stadt-Jugendgruppensprecher wird von den Jugendgruppensprechern aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 8 Nr. 8.2 entsprechend.
3. Der Schriftführer und der Kassenwart wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 8 Nr. 8.2 entsprechend.

4. Die Fachbereichsleiter (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerbe, Zeltlager usw.) werden vom Stadt-Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadt-Stadtfeuerwehrverband Memmingen e.V. berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung.

5. Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss wird durch den Stadt-Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

§ 7 - Stadt-Jugendfeuerwehrleitung

1. Die Stadt-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus

- a) dem Stadt-Jugendfeuerwehrwart
- b) dem stellvertretenden Stadt-Jugendfeuerwehrwart

2. Der Stadt-Jugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Stadt-Jugendfeuerwehrwart werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbandes Memmingen e.V. von den Jugendfeuerwehrwarten und den Jugendgruppensprechern der Mitgliedsjugendgruppen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

3. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.

4. Der Stadt-Jugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Stadt-Jugendfeuerwehr. Von der Vertretungsbefugnis darf der stellvertretende Stadt-Jugendfeuerwehrwart nur Gebrauch machen, wenn der Stadt-Jugendfeuerwehrwart verhindert ist.

§ 8 - Verwaltung und Finanzierung

1. Die Verwaltung und Geschäfte der Stadt-Jugendfeuerwehr werden ehrenamtlich geführt.

2. Finanzielle Mittel für die Arbeit der Stadt-Jugendfeuerwehr werden u.a. durch Zuwendungen des Stadtfeuerwehrverbandes Memmingen e.V., Zuschüsse, Spenden und Schenkungen Dritter, durch Beihilfen und Zuschüsse der Landesregierung und der Stadtverwaltung, der Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V. und aus den Stadt- und Kreis-Jugendringen aufgebracht.

3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 1000,00 Euro kann der Stadt-Jugendfeuerwehrwart entscheiden. Der Kassenwart führt die Kasse und erstellt einen Kassenbericht.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 - Auflösung

1. Die Stadt-Jugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange in der kreisfreien Stadt Memmingen noch Jugendgruppen der Feuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

2. Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der Jugendfeuerwehr an den Stadtfeuerwehrverband Memmingen e.V.

§ 10 - Betreuung und Förderung

Der Stadtfeuerwehrverband Memmingen e.V. betreut und fördert die Stadt-Jugendfeuerwehr. Das für die Betreuung zuständige Mitglied des Vorstandes des Stadtfeuerwehrverbandes Memmingen e.V. ist von den Sitzungen der Organe in Kenntnis zu setzen und kann daran in beratender Funktion teilnehmen.

§ 11 - Schlussbestimmungen

1. Die Jugendordnung der Stadt-Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes Memmingen e.V.
2. Die Jugendordnung wurde in der Stadtfeuerwehrverbandsversammlung vom 12.11.2019 in Amendingen einstimmig bestätigt und von der Delegiertenversammlung der Stadt-Jugendfeuerwehr am 18.11.2019 beschlossen.
3. Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 18.11.2019 in Kraft.

Für die
Stadt-Jugendfeuerwehr

Für den
Stadtfeuerwehrverband Memmingen e.V.

Memmingen, den 18.11.2019

Memmingen, den 18.11.2019

gezeichnet

gezeichnet

Katrin Thiel
Stadt-Jugendfeuerwehrwartin

Raphael Niggel
Vorsitzender